

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 342/06 B

L 14 R 4103/04 (Bayerisches LSG)
S 13 RA 221/02 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

..... .

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 1.6.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Altersrente ohne Kürzung auf Grund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Gemäß § 5 Abs 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) werde die Versorgung des Verpflichteten nicht auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt, solange der Berechtigte aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Rente erhalten könne und er gegen den Verpflichteten einen Anspruch auf Unterhalt habe. Hier liege die zweite Voraussetzung nicht vor. Der Kläger und seine geschiedene Ehefrau, die Beigeladene, hätten vielmehr in der notariellen Scheidungsvereinbarung vom 25.2.2000 einen gegenseitigen nachehelichen Unterhaltsverzicht einschließlich des Notbedarfs erklärt mit der ausdrücklichen Begründung, sich aus eigenen Einkünften und Vermögen selbst unterhalten zu können. Diese Erklärung sei eindeutig und keiner Auslegung zugänglich.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der vom Kläger geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zu den Darlegungserfordernissen bei Aufklärungsrügen vgl BSG SozR*



4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Zwar hat der Kläger ohne weiteres auffindbare, bis zuletzt aufrechterhaltene prozessordnungsgemäße Beweisanträge aufgezeigt. Er hat jedoch nicht ausreichend dargelegt, dass das LSG sich gedrängt fühlen musste, den angebotenen Beweisen nachzugehen.
- 6 Die Beschwerdebegründung weist darauf hin, dass das Berufungsgericht "objektiv" gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, ob sich das LSG unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung - mag diese auch unzutreffend sein - hätte gedrängt fühlen müssen, die beantragte Beweisaufnahme durchzuführen. Dies ist nach der Beschwerdebegründung nicht der Fall. Nach den eigenen Darlegungen des Klägers ist das LSG davon ausgegangen, dass die Vertragserklärungen "eindeutig" und "keiner Auslegung zugänglich" seien. Von diesem Rechtsstandpunkt aus bestand indes keine Veranlassung, die benannten Zeugen zwecks Feststellung des Inhalts der Vertragserklärungen zu vernehmen, weil das LSG einen anderen Vertragsinhalt rechtlich für ausgeschlossen hielt.
- 7 Mit seinem Vorbringen insbesondere auf S 9 der Beschwerdebegründung rügt der Kläger im Grunde eine falsche Rechtsanwendung des LSG und macht damit eine Fehlerhaftigkeit der Berufungsentscheidung in der Sache geltend. Die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung stellt aber nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund dar.
- 8 Der Kläger rügt des Weiteren einen Verstoß des LSG gegen seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz). Eine Verletzung dieses Rechts sieht der Kläger darin, dass das Berufungsgericht seinen Beweisanträgen nicht gefolgt sei.
- 9 Mit dieser Gehörsrüge macht der Kläger letztlich ebenfalls eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Eine solche Rüge ist aber nur dann zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG umgangen. Einen Verstoß gegen § 103 SGG hat der Kläger jedoch aus dem oben genannten Grund nicht ausreichend dargetan.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

